

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 5. April 1991

66. Stück

- 159. Verordnung:** Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen
160. Verordnung: Änderung der Studienordnung Betriebswirtschaft
161. Verordnung: Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Tirol

159. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1990, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1991 wird für Hilfs- und angelernte Arbeiter und für Triebfahrzeugführer im Gesamtbereich der Österreichischen Bundesbahnen ein Kontingent in Höhe von insgesamt 1 800 für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt.

§ 2. (1) Das Kontingent gemäß § 1 wird unter Festsetzung einer Bundesreserve auf die einzelnen Verwendungsbereiche und die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

1. KÖBB-HA: Für Hilfs- und angelernte Arbeiter: 1 700

Burgenland	1
Niederösterreich	115
Oberösterreich	240
Salzburg	110
Steiermark	60
Tirol	80
Vorarlberg	110
Wien	819
Bundesreserve	165

2. KÖBB-TF: Für Triebfahrzeugführer: 100

(2) Die Bundesreserve gemäß Abs. 1 Z 1 und das Kontingent für Triebfahrzeugführer gemäß Abs. 1 Z 2 werden nach Bedarf durch den Bundesminister

für Arbeit und Soziales nach Kontaktnahme mit der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen zugunsten einzelner Bundesländer freigegeben.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1991.

Hesoun

160. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung Betriebswirtschaft geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 470/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 369/1990, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. April 1984 über die Studienordnung für die Studienrichtung Betriebswirtschaft (Studienordnung Betriebswirtschaft), BGBl. Nr. 173/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 460/1988, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Der Studienzweig „Betriebswirtschaft“ der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung ist an den Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck

und Linz sowie an der Wirtschaftsuniversität Wien einzurichten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft. Der Studienplan auf Grund dieser Verordnung kann bereits ab dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; er darf jedoch frühestens mit dem 1. Oktober 1991 in Kraft gesetzt werden.

Busek

161. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Tirol

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1990 wird verordnet:

Der Straßenteil

1. der B 100 Drautal Straße von km 131,236 bis km 131,880 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 14. April 1980, BGBl. Nr. 184, bestimmten — Abschnitt „Thurnbachbrücke“,
2. der B 186 Ötztal Straße von km 10,492 bis km 11,103 wird, soweit er durch die Umlegung auf

- den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 26. September 1986, BGBl. Nr. 532, bestimmten — Abschnitt „Tuppen-Lehn (Auplattenbrücke)“,
 3. der B 188 Silvretta Straße von km 16,81 (alt)/km 17,045 (neu) bis km 18,91 (alt)/km 19,145 (neu) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 19. Jänner 1982, BGBl. Nr. 47, bestimmten — Abschnitt „Nederle-Ulmichhöhe“,
 4. der B 312 Loferer Straße von km 354,20 (alt) bis km 350,97 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 11. März 1975, BGBl. Nr. 182, bestimmten — Abschnitt „St. Johann-Stanglwirt“,
 5. der B 314 Fernpaß Straße von km 58,6 (alt) bis km 58,8 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 15. Oktober 1973, BGBl. Nr. 542, bestimmten — Abschnitt „Katzenberg II“,
 6. der B 314 Fernpaß Straße von km 16,115 bis km 16,325 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 27. April 1989, BGBl. Nr. 225, bestimmten — Abschnitt „Unfallstelle Fernstein“ und
 7. der B 315 Reschen Straße von km 30,039 bis km 32,239 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 11. Juni 1976, BGBl. Nr. 335, bestimmten — Abschnitt „Pfunds-Kajetansbrücke“
- für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel